

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich · Postfach 1420 · 54504 Wittlich

Stadtverwaltung Wittlich Postfach 15 20 54516 Wittlich Fachbereich Kommunales und Recht Gebäude T Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Weber

Zimmer - Nr.

T 6 (EG)

Telefon

06571 14-2259

Telefax E-Mail 06571 14-42259 Juergen.Weber

@|

@Bernkastel-Wittlich.de

Mein Zeichen

10-01.31/jw

Datum

2. März 2021

Ergänzende Rechtliche Wertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet das Wittlicher Freibad"; Ihr Schreiben vom 19.02.2021 und unser Gespräch vom 25.02.2021

Sehr geehrter Herr Stöckicht,

besten Dank für das angenehme Gespräch am 25.02.2021 in dem wir zusammen mit Frau Bernard ihre ergänzende rechtliche Wertung vom 19.02.2021 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet das Wittlicher Freibad" besprochen haben.

Die maßgebenden Gesprächsergebnisse möchte ich an dieser Stelle zusammenfassen und damit eine rechtliche Wertung Ihres Schreibens vom 19.02.2021 vornehmen.

Mit Schreiben vom 28.10.2020 hatte die hiesige Kommunalaufsicht zu der in den Schreiben der Stadtverwaltung vom 16.10. und 22.10.2020 vorgenommen Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens "Rettet das Wittlicher Freibad" rechtlich Stellung bezogen. Diese damals vorgenommene rechtliche Wertung wird aufsichtsbehördlich weiterhin vollumfänglich geteilt. Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Förderbescheide für das Freibad und der in der Haushaltsverfügung vom 22.01.2021 auf Basis des vorgelegten Haushalts 2021 prognostizierten künftigen negativen Haushalts- und Finanzentwicklung der Stadt Wittlich gilt es in noch stärkerem Maße auf den sich aus § 93 Abs. 3 GemO ergebenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und damit auf § 17 a Abs. 2 Nr. 9 GemO einzugehen.

Die Frage, welcher Beschluss für die Fristberechnung maßgeblich ist, ist sicherlich aufgrund der gewählten Beschlussformulierungen nicht einfach zu beantworten. Folgte man Ihrer Argumentation, der Beschluss vom 23.06.2016 sei maßgebend für die Berechnung der 4-Monatsfrist, die auch offensichtlich von Herrn Meiborg, GStB RLP vertreten wird, wäre das Bürgerbegehren in der Konsequenz als verfristet anzusehen. Die Argumentation ist in Anbetracht des Stadtratsbeschlusses vom 10.12.2019 aus meiner Sicht allerdings nicht zwingend.

Allgemeine Offnungszeiten:

Mo. - Fr.: 830 - 1200 Uhr

Mo.: 1400 - 1600 Uhr

Do.: 1400 - 1800 Uhr

Wir bitten um Terminverein-

Bürgerberatung: Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr Kontakte: Tel.: 06571 14-0 Fax: 06571 14-2500

E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de Bankverbindungen: Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38 Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03



Zur Frage, ob das Bürgerbegehren fristgerecht eingereicht worden ist oder nicht, hat die Kommunalaufsicht abschließend im Schreiben vom 28.10.2020 Stellung bezogen. Es wird empfohlen, die von der Kommunalaufsicht vertretene rechtliche Wertung als gleichberechtigte 2. Argumentationslinie anzuführen.

Eine abschließende Stellungnahme zu einer möglichen Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters bei den vier geschilderten Szenarien ist ohne Kenntnis des detaillierten Sachverhaltes einschließlich kompletter Akten und Hintergründe nicht möglich. Tendenziell werte ich die vorgetragenen Szenarien pauschal wie folgt:

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft (§ 276 BGB) eine Amtspflicht, die ihm einem Dritten gegenüber obliegt, und wird dadurch ein Schaden verursacht, so haftet der Staat bzw. diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft, in deren Dienst er steht oder die ihn mit der Aufgabe betraut hat (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB). "Jemand" im Sinne von Art. 34 GG ist nicht nur der Beamte im beamtenrechtlichen Sinn, sondern auch der Beschäftigte, Bürgermeister, Landrat oder der mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene (Beamter im haftungsrechtlichen Sinne).

Die Haftung des Staates nach Art. 34 GG tritt nur bei hoheitlichem Handeln ein. Handelt der Amtsträger *fiskalisch*, d.h. im privatrechtlichen Bereich, kann sich eine Haftung der Anstellungskörperschaft neben dem Amtsträger je nach Stellung des Amtsträgers aus §§ 31, 89 BGB für verfassungsmäßige Vertreter oder § 831 BGB für Verrichtungsgehilfen ergeben. Die Amtshaftung ist ausgeschlossen,

- wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz erlangen kann (z.B. von einer Versicherung) oder
- wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwehren oder
- wenn es sich um ein gerichtliches Urteil handelt und die Amtspflichtverletzung des Richters nicht in einer Straftat (z.B. Rechtsbeugung) besteht (sog. Richterprivileg).

Die schadenverursachende Handlung muss in Ausübung des dem Amtsträger anvertrauten öffentlichen Amtes erfolgen und nicht nur gelegentlich, d.h. bei wertender Betrachtung müssen hoheitliche Aufgabenerfüllung und Schädigung als einheitlicher Lebenssachverhalt erscheinen, der von der hoheitlichen Aufgabenerfüllung geprägt ist.

Haftungsbegründend ist die Verletzung einer Amtspflicht. In Rechtsprechung und Literatur finden sich eine Fülle von Amtspflichten, z.B.: die Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten, zu zuständigkeits- und verfahrensgemäßem Verhalten, zur fehlerfreien Ermessensausübung, zur Schonung unbeteiligter Dritter, zu rascher Sachentscheidung, zur Erteilung richtiger Auskünfte, Belehrungen, Hinweisen, Warnungen usw..

Haftungsbegrenzend ist die Tatsache, dass die Amtspflicht zugunsten eines Dritten bestehen muss. Eine drittbezogene Wirkung wurde beispielsweise der Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln, der Amtspflicht zur Erteilung richtiger und vollständiger Auskünfte sowie der Amtspflicht zu einer "raschen" Sachentscheidung zuerkannt. Der Anspruch aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB).

Der Anspruch geht auf Schadensersatz in Geld schließt auch Schmerzensgeld ein und ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 40 Abs. 2 VwGO).

Das Gesetz verpflichtet den Dienstherrn bei Schäden, die infolge vorsätzlicher oder grob

fahrlässiger Handlungen herbeigeführt wurden, bei dem Amtsträger Rückgriff zunehmen (vgl. § 48 Beamtenstatusgesetz, § 60 Landesbeamtengesetz, § 3 Abs. 6 TVöD).

Ergänzend verweise ich auf die Entscheidungen des OVG RLP vom 05.12.1997, Az.: 2 A 11925/96 und des BVerwG vom 30.12.1998, Az.: 2 B 39/98.

Die Seitens der Stadtverwaltung vorgenommene fundierte rechtliche Prüfung des Bürgerbegehrens "Rettet das Wittlicher Freibad", die weitestgehend von der hiesigen Kommunalaufsicht und dem GStB RLP geteilt wird, kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren **unzulässig** ist.

Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist eine reine Rechtsfrage; politische Erwägungen haben außer Betracht zu bleiben (*Hager*, VerwArch 1993 (84), S. 97 [110]) (siehe Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Ziffer 4.1.3.4 zu § 17a GemO).

Sollte der Stadtrat Wittlich dennoch entgegen Ihrem Prüfungsergebnis die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beschließen wäre der gefasste Beschluss in Konsequenz der vorgenommen rechtlichen Wertung als rechtswidrig anzusehen und folglich durch den Bürgermeister gemäß § 42 GemO auszusetzen (Szenarien 1 und in der Konsequenz 4).

Bei den Szenarien 2 und 3 würde der Bürgermeister aus aktueller Sicht rechtswidrig handeln, da er seine Entscheidung entgegen der fundierten rechtlichen Zulässigkeitswertung treffen würde. Eine Amtspflichtverletzung wäre in diesen Fällen nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jürgen Weber)